Netzentgelte Strom 2025

Gültig ab 1. Januar 2025 (Stand: 23.12.2024)

für die Gemeinden
Bokholt-Hanredder, Elmshorn, Groß Nordende, Heidgraben, Hemdingen, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Klein Nordende, Raa-Besenbek, Rellingen, Seester, Seestermühe, Seeth-Ekholt

Inhalt Seite

Vorbemerkung 1

Netzentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung 2

Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreis) 3

Netzentgelte für Kunden im Niederspannungsnetz ohne registrierende Leistungsmessung .. 4

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG im Niederspannungsnetz (Neuanlagen ab 1. Januar 2024) - Erläuterungen..... 5

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG im Niederspannungsnetz (Neuanlagen ab 1. Januar 2024)..... 7

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG im Niederspannungsnetz (Bestandsanlagen vor 1. Januar 2024)..... 9

Netzentgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen.....10

Netzentgelte für Reservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung (mit registrierender Leistungsmessung) 11

Verrechnungspreise für Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung 12

Verrechnungspreise für Zählpunkte ohne registrierende Leistungsmessung 13

Verrechnungspreise für Sonderoptionen 14

Vorbemerkung

Alle Preise sind Nettopreise und werden zzgl. der derzeit geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie Mehrkosten aufgrund anfallender Umlagen (siehe Preisblatt „Umlagen Strom“) sowie aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben und ggf. Konzessionsabgaben in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der Schleswig-Holstein Netz AG.

Änderungen können sich insbesondere aus noch ausstehenden Bescheiden der Bundesnetzagentur und einer möglichen weiteren Anpassung der vorgelagerten Netzentgelte ergeben.

Netzentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Unter Kunden mit registrierender Leistungsmessung sind Letztverbraucher mit einer regelmäßigen jährlichen Entnahme von mehr als 100.000 kWh zu verstehen.

Anschlussebene	Jahresbenutzungsstunden			
	< 2.500 Bh		≥ 2.500 Bh	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	25,51	5,61	130,15	1,43
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	25,46	6,62	140,13	2,03
Niederspannung*	29,68	8,14	157,00	3,05

* Der kommunale Verbrauch wird in der Niederspannung abzüglich 10 % des jeweils gültigen Preises berechnet.

Berechnungsbeispiel für einen Kunden mit Leistungsmessung

Netzanschlussebene	Mittelspannung
maximale Leistungsentnahme im Jahr	500 kW
Jahreswirkarbeit	800.000 kWh/a

Berechnung der Jahresbenutzungsstunden (Bh)

$$\text{Jahresbenutzungsstunden} = \frac{\text{Jahreswirkarbeit}}{\text{maximale Leistung}} = \frac{800.000\ \text{kWh/a}}{500\ \text{kW}} = \mathbf{1.600\ h/a}$$

Preise für Netznutzung MS < 2.500 Bh

Leistungspreis = 25,51 €/kWa

Arbeitspreis = 5,61 ct/kWh

Berechnung des Netznutzungsentgeltes

Leistungspreis = maximale Leistung x Leistungspreis MS < 2.500 Bh/a

= 500 kW x 25,51 €/kWa

= **12.755,00 €/a**

$$\text{Arbeitspreis} = \frac{\text{Jahreswirkarbeit} \times \text{Arbeitspreis MS} < 2.500\ \text{Bh/a}}{100\ \text{ct/€}}$$

$$= \frac{800.000\ \text{kWh/a} \times 5,61\ \text{ct/kWh}}{100\ \text{ct/€}}$$

= **44.880,00 €/a**

Netzentgelt = **57.635,00 €/a**

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorenverluste individuell (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreis)

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bieten die Stadtwerke Elmshorn alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dieses den Stadtwerken Elmshorn verbindlich vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mit.

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV		
Anschlussebene	Leistungspreis €/kW x Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	21,69	1,43
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	23,36	2,03
Niederspannung	26,17	3,05

Berechnungsbeispiel für einen Kunden mit Monatsleistungspreis			
Netzanschlussebene	Mittelspannung		
Leistungsentnahme in Monat 1	80 kW	Wirkarbeit in Monat 1	20.000 kWh
Leistungsentnahme in Monat 2	40 kW	Wirkarbeit in Monat 2	10.000 kWh
Leistungsentnahme in Monat 3	50 kW	Wirkarbeit in Monat 3	12.500 kWh

Preise für Netznutzung Mittelspannung mit Monatsleistungspreis

Leistungspreis = 21,69 €/kW u. Monat

Arbeitspreis = 1,43 ct/kWh

Berechnung des Netznutzungsentgeltes

Monat n = Monatsleistungspreis x Leistungsentnahme in Monat n + Arbeitspreis x Wirkarbeit in Monat n / 100 ct/€

Monat 1	=	21,69 €/kW/Mon.	x	80 kW	+	1,43 ct/kWh	x	20.000 kWh	/	100 ct/€	= 2.021,33 €
Monat 2	=	21,69 €/kW/Mon.	x	40 kW	+	1,43 ct/kWh	x	10.000 kWh	/	100 ct/€	= 1.010,67 €
Monat 3	=	21,69 €/kW/Mon.	x	50 kW	+	1,43 ct/kWh	x	12.500 kWh	/	100 ct/€	= 1.263,33 €
Gesamt	=	Monat 1	+	Monat 2	+	Monat 3					= **4.295,33 €**

Netzentgelte für Kunden im Niederspannungsnetz ohne registrierende Leistungsmessung

Das Netzentgelt kommt für Kunden zur Anwendung, die ihren gesamten Strombedarf aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Elmshorn beziehen und deren Strombedarf insgesamt bis einschließlich 100.000 kWh im Jahr beträgt. Das anzuwendende Standardlastprofil richtet sich nach der jeweiligen Bedarfsart.

ohne Leistungsmessung	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung*	42,00	9,48

*Der kommunale Verbrauch wird in der Niederspannung abzüglich 10 % des jeweils gültigen Preises berechnet.

Berechnungsbeispiel für einen Kunden ohne registrierende Leistungsmessung	
Netzanschlussebene	Niederspannung
Jahresarbeit	2.000 kWh/a
Unterbrechbare Versorgungseinrichtung	nein

Preise für Netznutzung Niederspannung ohne registrierende Leistungsmessung

Grundpreis = 42,00 €/a
Arbeitspreis = 9,48 ct/kWh

Berechnung des Netznutzungsentgeltes

Netzentgelt = Grundpreis + Jahresarbeit x Arbeitspreis / 100 ct/€
= 42,00 €/a + 2.000 kWh/a x 9,48 ct/kWh / 100 ct/€ **= 231,60 €/a**

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG im Niederspannungsnetz (Neuanlagen ab 1. Januar 2024) - Erläuterungen

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientieren Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert. Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG werden ab dem 1. Januar 2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1 bis 3) wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt.

Für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung drei Module vorgesehen.

Modul 1:
Dieses Modul entspricht einer **pauschalen Netzentgeltreduzierung** je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80 Euro (brutto) für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für eine Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung von 3.750 kWh und eines Stabilitätsfaktors von 20 Prozent zur Berechnung vorgesehen und wird **als jährlicher Betrag gewährt**.

Modul 2:
Dieses Modul entspricht einer **prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60 Prozent**, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung des jeweiligen Netzbetreibers abgestellt wird.

Modul 3:
Dies ist ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen). Ausgehend vom Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung, der Standardtarifstufe (ST), hat der Netzbetreiber eine Hochlasttarifstufe (HT) und eine Niedriglasttarifstufe (NT) zu bilden und in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abzurechnen. Im übrigen Zeitraum gilt die Standardtarifstufe. Die Hochlasttarifstufe muss in mindestens 2 Stunden eines Tages abgerechnet werden und darf die Standardtarifstufe um maximal 100 % übersteigen. Die Niedriglasttarifstufe ist im Korridor zwischen 10 und 40 % der Standardtarifstufe zu bilden. Für das Verhältnis HT zu NT gilt: Ein hypothetischer Verbraucher mit einem dem Standardlastprofil für Haushaltskunden (H0) identischen Verbrauchsprofil wäre bei einer existierenden Wahlmöglichkeit indifferent zwischen dem Arbeitspreis für Entnahme ohne Leistungsmessung und dem Modul 3.

Zusätzliche Information:
Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne

Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 1. Januar 2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als „Standardmodul“ anzuwenden.

Bestandsanlagen:

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor dem 1. Januar 2024 ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung abgerechnet wurde, ist auf die prozentual gewährte Reduzierung des Arbeitspreises sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 abzustellen. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG im Niederspannungsnetz (Neuanlagen ab 1. Januar 2024)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen (Neuanlagen ab 1. Januar 2024)

Entsprechend des § 14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten (Definition):

- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- Steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Bei der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Modul 3 ist ausschließlich in Ergänzung zu Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar.

Modul 1 + 2	**Pauschaler Rabatt €/a**	**Arbeitspreis ct/kWh**
Modul 1	138,33	-
Modul 2 (nur wählbar mit separatem Zähler)	-	3,79

Modul 3 (nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar)	**NT Arbeitspreis ct/kWh**	**ST Arbeitspreis ct/kWh**	**HT Arbeitspreis ct/kWh**
Arbeitspreis Ebene Niederspannung	3,79	9,48	13,41

Modul 3	**Fenster NT**	**Fenster ST**	**Fenster HT**
Zeitfenster Ebene Niederspannung	**Niedriglasttarif**	**Standardtarif**	**Hochtarif**
1. Januar - 31. Dezember	01:00-05:00	alle restlichen Zeiten	17:00-19:30

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG im Niederspannungsnetz (Bestandsanlagen vor 1. Januar 2024)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen (Bestandsanlagen vor 1. Januar 2024)

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem 1. Januar 2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, bleibt es bei der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises sowie der Reduzierung des Grundpreises. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.

Entsprechend des § 14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten (Definition):

- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- Steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen gehören u.a. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und Elektromobile.

ohne Leistungsmessung	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
unterbrechbare Versorgungseinrichtungen (§ 14a EnWG; Niederspannung)	-	3,73

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Netzentgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen

Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis des Standardlastprofils beliefert.

Für Straßenbeleuchtungsanlagen wird seit dem 1. Januar 2014 entsprechend der Ergänzung von § 17 StromNEV vom 14. August 2013 das zu entrichtende Netzentgelt aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt. Dabei wird mit den veröffentlichten Preisen für die Entnahme in der Niederspannung mit einer Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

ohne Leistungsmessung	Grundpreis €/Jahr	Mischpreis ct/kWh
Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 17 StromNEV (Niederspannung)	-	6,91

Im Netzgebiet der Stadtwerke Elmshorn gilt für das Jahr 2024 eine Brenndauer von 4.070 h/a. Die Netzentgeltermittlung erfolgt somit nach der folgenden Formel:

Berechnung des Mischpreises für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen

Preise für Netznutzung Niederspannung mit registrierender Leistungsmessung (≥ 2.500 Bh)

Leistungspreis = 157,00 €/kWa
Arbeitspreis = 3,05 ct/kWh

Berechnung des Mischpreises

Netzentgelt = (100 ct/€ x Leistungspreis Niederspannung in €/kWa) / 4.070 h/a + Arbeitspreis in ct/kWh
= (100 ct/€ x 157,00 €/kWa) / 4.070 h/a + 3,05 ct/kWh **= 6,91 ct/kWh**

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Kosten für die Abrechnung, Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Netzentgelte für Reservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung (mit registrierender Leistungsmessung)

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reservenetzkapazität beim Netzbetreiber bestellt werden. Die Reservenetzkapazität kann bis zur Höhe der Netto-Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Kalenderjahr. Eine unterjährige zeitanteilige Abrechnung ist nicht möglich.

Reservekapazität	≤ 200 h/a €/kWa	>200 h/a ≤ 400 h/a €/kWa	>400 h/a ≤ 600 h/a €/kWa
Mittelspannung	63,85	76,63	89,40
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	79,49	95,39	111,29
Niederspannung	106,05	127,25	148,46

Liegt die Dauer der Netzreservekapazität-Inanspruchnahme über der Höchstdauer von 600 h/a, erfolgt die Abrechnung der bestellten Netzreservekapazität mit dem Netzentgelt der Stufe „400 h/a bis 600 h/a“ zzgl. der allgemeinen Netznutzung. Die abzurechnende Jahreshöchstleistung ergibt sich in diesem Fall aus der gemessenen höchsten Jahresleistung ohne Abzug der angemeldeten Netzreservekapazität sowie der vollständigen Arbeitsmenge.

Verrechnungspreise für Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb werden dann in Ansatz gebracht, wenn die Stadtwerke Elmshorn Messstellenbetreiber sind. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

Verrechnungspreise für Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung	**Messstellenbetrieb €/Jahr**
Mittelspannung	390,00
Stromwandler	29,00
Niederspannung	375,00
Schaltgerät	14,00

Verrechnungspreise für Zählpunkte ohne registrierende Leistungsmessung

Verrechnungspreise für Zählpunkte ohne registrierende Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/Jahr
Eintarifzähler	10,00
Zweitarifzähler	24,00
Stromwandler	29,00
Lastgang/Maximumzähler	42,00
Einrichtungszähler „EDL § 21“	21,00
Tarifschaltung	14,00
Zweirichtungszähler „EDL § 21“	21,00

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb werden dann in Ansatz gebracht, wenn die Stadtwerke Elmshorn Messstellenbetreiber sind. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

In den o.g. Preisen ist eine einmalige Ablesung enthalten.

Verrechnungspreise für Sonderoptionen

Sonstige Entgelte	€/Vorgang bzw. Monat
Je zusätzlicher Messung mit Leistungsmessung	119,25
Stündliche Zählerdaten, Übermittlung zusätzlich (je Monat)	119,25
Je zusätzlicher Messung ohne Leistungsmessung	10,13
Je zusätzlicher Abrechnung mit Leistungsmessung	18,75
Je zusätzlicher Abrechnung ohne Leistungsmessung	18,75

Die Entgelte werden nur erhoben, wenn der Kunde eine zusätzliche Messung wünscht. Bei Messung im Rahmen des Lieferantenwechsels werden keine sonstigen Entgelte erhoben.